



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 305/2021
Datum RR-Sitzung: 10. März 2021
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Geschäftsnummer: 2018.GEF.1607
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Spitalzentrum Biel AG: Spitalneubau Objektkredit

1. Gegenstand

Die Spitalzentrum Biel AG (SZB AG) beantragt beim Kanton einen Beitrag für die Restrukturierung in Form einer Abgeltung über CHF 78 Millionen für einen Spitalneubau. Aufgrund der bedingten Rückzahlungspflicht gemäss Spitalversorgungsgesetz (Art. 78) handelt es sich um einen Investitionsbeitrag an die SZB AG.

2. Rechtsgrundlagen

- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1): Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c und 76 Buchstabe e
- Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11): Artikel 70, 71, 72 Absatz 1 Buchstabe c und 78
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0): Artikel 46, 48 Absatz 1 Buchstabe a, 50 und 52
- Verordnung vom 3. Dezember über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1): Artikel 148

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue einmalige Ausgabe (Artikel 46 und 48 Absatz 1 Buchstabe a FLG).

4. Massgebende Kreditsumme

CHF 78'000'000.--

Die massgebende Kreditsumme entspricht den für das Projekt «Gesamterneuerung» der SZB AG zulasten des Fonds für Spitalinvestitionen gewährten, jedoch noch nicht verwendeten Mitteln (GRB 1479 vom 1. Dezember 2011).

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Kreditart: Verpflichtungskredit
Konto: 564000 (Eigene Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmungen)
Produkt: 910501 Akutsomatik
Rechnungsjahre: Der Objektkredit wird voraussichtlich durch folgende Zahlungsstranchen abgelöst:
2023: CHF 40 Millionen
2024: CHF 38 Millionen

Die Auszahlung erfolgt entsprechend dem Projektfortschritt. Die Beträge sind nicht budgetiert. Sie werden in der Planung zum Voranschlag 2022 und Aufgaben-/Finanzplan 2023 - 2025 berücksichtigt.

6. Grossratsbeschluss Nr. 1479 vom 1. Dezember 2011

Der Grossratsbeschluss Nr. 1479 vom 1. Dezember 2011 (Spitalzentrum Biel AG; Gesamterneuerung Spitalzentrum Biel; neuer, mehrjähriger Verpflichtungskredit) wird mit Wirkung ab Rechtskraft des vorliegenden Beschlusses aufgehoben. Damit wird der noch nicht ausgezahlte Kreditanteil im Umfang von CHF 78 Mio. dem SIF nicht weiter belastet.

7. Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Folgekosten

Mit dem Kredit werden wertvermehrende Investitionen finanziert (Neubau).

Gemäss Artikel 78 SpVG besteht für den vorliegenden Beitrag eine bedingte Rückzahlungspflicht. Eine allfällige Rückforderung richtet sich nach dem Lebenszyklus der Infrastruktur (Art. 79 SpVG).

Mit dem beantragten Restrukturierungsbeitrag wird die Erfolgsrechnung des Kantons mit durchschnittlichen jährlichen Abschreibungen von CHF 4.68 Mio. belastet (in Analogie zu Artikel 154 Absatz 2 SpVG wird von einer Nutzungsdauer von 16,6 Jahren ausgegangen).

8. Finanzreferendum

Diese Ausgabenbewilligung untersteht der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt zu publizieren.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat